

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00313 vom 8. Dezember 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00313

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00313 du 8 décembre 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00313 del 8 dicembre 2022

Regeste

Entlassung invaliditätshalber | Eine Entlassung invaliditätshalber kann im Rechtsmittelverfahren aufgehoben werden; diese Entscheidung kann nicht dadurch begrenzt werden, dass stattdessen eine Entschädigung gefordert wird (E. 1.2). Die Entlassung invaliditätshalber setzt nicht voraus, dass den Angestellten keine zumutbare Stelle in einer anderen Tätigkeit angeboten werden konnte (E. 3.2). Bei einer Entlassung invaliditätshalber besteht kein Abfindungsanspruch (E. 4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Der Beschwerdeführer verlangt darüber hinaus eine Abfindung in der Höhe von elf Monatslöhnen. Gemäss § 26 Abs. 1 Satz 1 PG haben Angestellte mit wenigstens fünf Dienstjahren, deren Arbeitsverhältnis auf Veranlassung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers und ohne ihr Verschulden aufgelöst wurde, Anspruch auf eine Abfindung, sofern sie mindestens 35 Jahre alt sind. Nach § 26 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 lit. e PG besteht indes kein Anspruch auf Abfindung, wenn das Anstellungsverhältnis im Rahmen einer Entlassung invaliditätshalber aufgelöst wurde. Dementsprechend hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Abfindung.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 6

Weil der Streitwert mehr als Fr. 30'000.- beträgt, ist das Verfahren kostenpflichtig (§ 65a Abs. 3 VRG). Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und ist diesem keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.